



ASV Könen 1968 e.V.

Mitglied im Bezirks - Fischerei - Verband Trier 1922 e.V.

P r ä a m b e l

Der im Jahr 1968 gegründete Angelverein **ASV Könen 1968 e.V.**, ist Mitglied im Bezirks-Fischerei – Verband Trier 1922 e.V.

Der Verein gibt sich nachstehende Satzung. Die Satzung wurde zuletzt in der ordentlich einberufenen beschlussfähigen Mitgliederversammlung vom **22. Mai 2010** angenommen und beschlossen.

Die Satzung dient der vereinsinternen Ordnung und regelt Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie deren Beziehungen zu- und untereinander.

I n h a l t s ü b e r s i c h t

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Mitgliedsbeiträge
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Die Mitgliederversammlung
- § 10 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 11 Die außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 12 Leitung von Sitzungen und Versammlungen
- § 13 Vorstand
- § 14 Zuständigkeit des Vorstandes
- § 15 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes
- § 16 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes
- § 17 Jugend des Vereins
- § 18 Ausschüsse
- § 19 Kassenprüfer/innen)
- § 20 Aufwandsentschädigung
- § 21 Justitiar/Steuerberater
- § 22 Auflösung des Vereins
- § 23 Vereins- / Geschäftsordnungen
- § 24 Schlussbestimmungen



ASV Könen 1968 e.V.

Mitglied im Bezirks - Fischerei - Verband Trier 1922 e.V.

S a t z u n g

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein ASV Könen 1968 e.V. mit Sitz in Konz-Könen (Gerichtsstand ist Trier) verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige** Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein gibt sich die nachstehende Satzung. Die Satzung wurde zuletzt in der ordentlich einberufenen beschlussfähigen Mitgliederversammlung vom 22. Mai 2010 angenommen und beschlossen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Erhaltung, Hege und Pflege aller in und an den Gewässern vorkommenden Tier- und Pflanzenarten, sowie die Reinhaltung der Gewässer zum Wohle der Allgemeinheit und damit auch der Volksgesundheit.
 - Förderung der Vereinsjugendarbeit, insbesondere Jugendliche zu waidgerechten Freizeitfischern heranzubilden.
 - Förderung und Verbreitung aller Formen des waidgerechten Fischens mit der Handangel, unter besonderer Berücksichtigung hegerische Erfordernisse.
 - die Überwachung vereinseigener oder gepachteter Gewässer.
 - Beratung der Mitglieder sowie anderer interessierter Gruppen in Fragen der Fischerei, des Umwelt-, Tier- und Naturschutzes.
 - Unterrichtung der Öffentlichkeit über Ziele, Aufgaben und Erfolge des Vereins.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Richtlinien des Landes Rheinland-Pfalz für die Anerkennung förderungswürdiger Jugendgemeinschaften - im Sinne der Jugendpflege - sind für den Verein verbindlich.
5. Die zur Verfügung stehenden Mittel und Überschüsse sind nur für satzungsgemäße Zwecke in Anlehnung an die Vorschrift des § 20 zu verwenden.
6. Die Mitglieder bzw. die einzelnen Vorstandsmitglieder erhalten keine Überschussanteile und keine Zuwendungen, die den satzungsgemäßen Aufgaben widersprechen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines sind:
 - Aktive Mitglieder
 - Jugendliche Mitglieder (aktive Mitglieder vom 7. bis 16. Lebensjahr)
 - Fördernde Mitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die unbescholten ist und nicht gegen geltende Fischereigesetze verstoßen hat. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden
4. Der Vorstand entscheidet über einem gem. Ziffer 2 gestellten Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Vor einer Ablehnung ist der Antragsteller zu hören. Sofern es sich bei dem Antragsteller um ein ehemaliges Mitglied des Vereins handelt, welches aus dem Verein ausgetreten ist oder ausgeschlossen worden ist, hat über den Aufnahmeantrag der Vorstand mit Zweidrittelstimmenmehrheit zu entscheiden.
5. Die Mitgliedschaft beginnt, sobald diese dem Antragsteller bestätigt ist, und zwar mit dem ersten des Monats, welcher auf den Eingang des Antrags des Antragstellers folgt.
6. Der Vorstand ist berechtigt, Personen, welche sich um den Verein oder die Fischerei besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen. Ehrenmitglieder treffen keine finanziellen Beitragspflichten. Ehrenmitglieder haben Mitgliederrechte. Der Vorstand ist berechtigt, fördernden Mitgliedern die Mitgliedschaft zu verleihen. Hierbei handelt es sich um Personen und Vereinigungen, Firmen oder Institutionen, die den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben laut § 2 unterstützen. Sie haben ein Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung, ein generelles Stimmrecht besteht jedoch nicht.
7. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
8. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen ist, wer sich nicht mit den Interessen des Vereines identifiziert oder einer anderen, mit dem Verein konkurrierenden oder den Interessen, Zielen und Aufgaben des Vereins widersprechenden Organisation als Mitglied angehört.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) Austritt aus dem Verein,
der spätestens bis zum 30. September eines Jahres durch eingeschriebenen Brief an den Vorsitzenden zu erklären ist. Der Ausschluss ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

b) Ausschluss aus dem Verein,
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Rückstand ist. Der Ausschluss darf aber erst erfolgen, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung dem Mitglied der Ausschluss angedroht wurde.

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied weiterhin aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es Interessen des Vereins schuldhaft verletzt, den Satzungen zuwiderhandelt oder satzungsgemäß gefassten Beschlüssen trotz schriftlicher Aufforderung nicht Folge leistet oder wenn es der Angelfischerei insgesamt geschadet hat. Vor der Beschlussfassung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme des Mitgliedes muss schriftlich innerhalb eines Monats erfolgen. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zu übersenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Wird diese Frist versäumt, so gilt die Mitgliedschaft als beendet. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen und zu begründen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung wird, nach fristgemäßer Einlegung der Berufung, abschließend über einen Ausschluss mit einfacher Mehrheit entscheiden. Vom Zeitpunkt des Ausschließungsbeschlusses an bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss ruhen die Mitgliedsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds.

c) durch Tod (bei natürlichen Mitgliedern), bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

d) Durch Auflösung des Vereins.

2. Ausscheidende Mitglieder bzw. deren Rechtsnachfolger verlieren jeden Anspruch aus dem vorhandenen Vereinsvermögen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren oder sonstige Umlagen und deren Fälligkeit sind in einer Beitragsordnung festgelegt, über die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

2. Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen zu dem in der Beitragsordnung festgelegten Termin nicht nachgekommen sind, sind ab diesem Termin bis zur Zahlung der ausstehenden Beiträge nicht mehr stimmberechtigt.
3. Bei Kündigung der Mitgliedschaft bleibt die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ablauf der gesamten Kündigungsfrist unberührt.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, vom Verein eine beratende Unterstützung und erforderlichenfalls Vertretung im Rahmen der Satzung zu verlangen. Die Mitglieder sind berechtigt, Einrichtungen des Vereins zu nutzen, soweit die Vereinsinteressen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Berechtigung zum Angeln an den vereinseigenen Gewässern ist in der Gewässerordnung festgelegt.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, nach besten Kräften an satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins mitzuwirken. Zu den Pflichten gehören auch die Teilnahme an Mitgliederversammlungen und der Besuch der Festlichkeiten des Vereins. Das Mitglied kann, wenn in den Satzungen nichts Gegenteiliges bestimmt ist, in jedes Vereinsorgan gewählt und in jedes Ehrenamt, unter der Voraussetzung entsprechender Eignung berufen werden. Dies gilt nicht für Personen, die bereits eine gleich lautende Berufung oder Funktion in einer anderen, mit dem Verein konkurrierenden oder den Interessen, Zielen und Aufgaben des Vereines widersprechenden Organisation innehaben.
 - a) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen, Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung auszuführen bzw. umzusetzen und festgesetzte Mitgliedsbeiträge pünktlich an den Verein zu zahlen.
 - b) Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, bei der Ausdehnung des Vereines nach Kräften mitzuwirken, um zur Verwirklichung seiner Ziele beizutragen.
 - c) Die Mitglieder sind verpflichtet, in allen Fällen, in denen mittelbare oder unmittelbare Mitglieder gegen diese Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereins schädigen, Schuldige zur Rechenschaft zu ziehen und die Einhaltung der Satzung durchzusetzen.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich - in der Regel – bis Ende eines jeden Jahres statt.
2. An der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied teilnehmen. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder. Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, besitzen Stimmrecht nur in Angelegenheiten der Vereinsjugend.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:
 - a) die Genehmigung der vom Vorstand aufgestellten Jahresabrechnung, sowie die Entgegnungen der Jahresabschlussberichte,
 - b) die Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
 - c) die Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse
 - d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, der Aufnahmegebühren, der zu erbringenden Arbeitsleistung, etc.
 - e) die Genehmigung der Gewässerordnung,
 - f) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - g) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
 - h) die Festlegung von Veranstaltungen des Vereins,
 - i) die Wahl der Kassenprüfer,
 - j) weitere Aufgaben, die sich aus dieser Satzung und dem Gesetz ergeben,
 - k) die Bildung einer Schlichtungskommission zur Schlichtung von Streitigkeiten.

§ 10

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen des Vereins werden gemäß den Bestimmungen des § 9 Absatz 1.
 - in der Regel – bis Ende eines jeden Kalenderjahres von dem /der Vorsitzenden bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen und unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung einberufen.

2. Die Einberufung für die aktiven und jugendlichen Mitglieder hat durch Versendung eines persönlichen Einladungsschreibens, für die übrigen Mitglieder durch Veröffentlichung in der Presse zu erfolgen. Die Frist beginnt mit der Absendung des Einladungsschreibens bzw. Veröffentlichung in der Presse folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
3. Jedes Mitglied kann vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Ein derartiger Antrag muss spätestens sieben Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung bei Vorsitzenden eingegangen sein. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn derselben die Ergänzung bekannt zu geben.

§ 11

Die außerordentliche Mitgliederversammlung

1. eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorsitzenden beantragen.

§ 12

Leitung von Sitzungen und Versammlungen

1. Sitzungen des Vorstandes, Mitgliederversammlungen und außerordentliche Mitgliederversammlungen werden von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist in einer Mitgliederversammlung keiner dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter(in).
2. Die Form der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter(in). Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Zur Satzungsänderung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Es zählen nur die abgegebenen gültigen Stimmen, von welchen Stimmenthaltungen nicht gewertet werden. Ist die Mitgliederversammlung – im Sinne der Satzung – nicht beschlussfähig, muss innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Auf besondere Stimmverhältnisse ist in der Einladung hinzuweisen.

4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Zahl der abgegeben gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte dieser Stimmen erhalten, findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.
5. Beschlüsse der Sitzungen sowie Mitgliederversammlungen sind schriftlich niederzulegen und durch den/die Versammlungsleiter(in) und dem/der jeweiligen Schriftführer(in) zu unterzeichnen. Dabei ist anzugeben, dass die für das Zustandekommen der Beschlüsse erforderliche Stimmzahl erreicht ist. Beschlüsse die als Satzungsänderung gelten sollen, sind als solche zu bezeichnen und müssen den Erfordernissen des § 12 Absatz 3 entsprechen.

§ 13

Vorstand

1. Dem Vorstand im Sinne gehören an:
 1. der/die Vorsitzende,
 2. der/die stellvertretende Vorsitzende,
 3. der/die Schriftführer(in),
 4. der/die Kassierer(in),
 5. der/die Gewässerwart(in),
 6. der/die Jugendwart(in),
 7. der/die stellvertretende Schriftführer(in)
 8. der/die stellvertretende Kassierer(in),
 9. der/die stellvertretende Gewässerwart(in)
 10. der/die stellvertretende Jugendwart(in),
 11. Beisitzer

Die Funktionen der lfd.-Nr. 1,2,3,4,5,6 und 9 müssen von aktiven Mitgliedern ausgeübt werden.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzenden(e) und der/die stellvertretenden(e) Vorsitzenden(e). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des/der stellvertretenden Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des/der Vorsitzenden beschränkt.

§ 14

Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand entscheidet über alle Aufgaben des Vereins, soweit diese Entscheidungen nicht nach der Satzung oder zwingende gesetzliche Bestimmungen einem anderen Organ vorbehalten sind.
2. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
 - a) die laufenden Geschäfte des Vereins,

b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung

c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplans, Buchführung über Einnahmen und Ausdes Vereins und Erstellung des Jahresberichtes sowie der Jahresrechnung.

e) Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern,

f) Erlass einer Geschäftsordnung, soweit diese nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 15

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. In die Funktion des Vorstandes nach Nummer 1,2,3,4,5,6, und 9 können nur aktive Mitglieder gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandmitgliedes.

§ 16

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden oder – in dessen/deren Verhinderungsfall – von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Es soll eine Tagesordnung angekündigt werden.
In besonders dringenden Fällen können Sitzungen des Vorstandes auch kurzfristig abgestimmt oder vereinbart werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 17

Jugend des Vereins

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend des Vereins das Recht auf Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnung des Vereins eingeräumt werden.
2. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugendabteilung entscheidet über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel.

§ 18

Ausschüsse

1. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung verschiedene Ausschüsse einsetzen. Das Tätigkeitsfeld ist ebenso wie die Dauer derselben durch den Vorstand zu beschließen.
2. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Den Ausschüssen hat mindestens ein sachlich zuständiges Mitglied des Vorstandes anzugehören.
3. Die Ausschüsse tagen in sogenannten Gruppenversammlungen, welche der/die Ausschussvorsitzende veranlasst. Der/die Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über Arbeiten und Vorschläge seines Ausschusses. Ausschussbeschlüsse gelten als Vorschläge an den Vorstand.

§ 19

Die Kassenprüfer(innen)

1. Zur Prüfung des Finanzwesens des Vereins sind in der Mitgliederversammlung in Anlehnung an die Vorschrift des § 15 zwei Revisoren(innen) bzw. Kassenprüfer(innen) zu wählen. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes des Vereins sein und sollen über genügend Erfahrung im Kassen- und Rechnungswesen verfügen. Sie werden durch die Mitgliederversammlung einzeln auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Während ihrer Wahlzeit überprüfen sie mindestens einmal jährlich die Kassenführung auf ihre rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfer(innen) sollen gemeinsam tätig werden. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand in schriftlicher Form zu übermitteln.
3. Nach Ablauf der Wahlperiode muss ein(e) Kassenprüfer(in) ausscheiden. Der/die andere Kassenprüfer(in) kann einmal wieder gewählt werden.

§ 20

Aufwandsentschädigung

1. Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sowie Revisoren des Vereines versehen ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich
2. Bei Bedarf können Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 und Absatz 3 trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

4. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereines.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte einzustellen.
6. Für die Teilnahme an Sitzungen und für sonstige besondere Aufträge haben die Mitglieder und Mitarbeiter der Organämter einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann bis spätestens zum 31.12. d. J. geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom geschäftsführenden Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vereines, die vom geschäftsführenden Vorstand erlassen und entsprechend geändert wird.
Diese Geschäftsordnung regelt den Haushalt des Vereines allgemein sowie die Verwendung der Finanzmittel.

§ 21

Justitiar/Steuerberater

1. Zur Bearbeitung von Rechtsfragen/Steuerfragen des Vereins kann der Vorstand eine(n) Justitiar(in) / Steuerberater(in) bestellen. Diese(r) kann mit beratender Stimme an Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes teilnehmen.

§ 22

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer (auch) zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei die Auflösung durch die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt werden muss.
2. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von – drei Viertel – der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Die Einladung mit der Tagesordnung muss mindestens einen Monat vor dem Termin erfolgen.

4. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Fusion mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über. Die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger muss gewährleistet sein.
5. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Konz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Konz-Könen zu verwenden hat.

§ 23

Vereins- / Geschäftsordnungen

Der geschäftsführende Vorstand ergänzt in Anlehnung an die Vorschrift des § 20, Abs.9, die Satzung durch eine Geschäftsordnung.

§ 24

Schlussbestimmungen

Diese Satzung in der Fassung vom 22. Mai 2010 wurde in der außerordentlichen Hauptversammlung vom **22. Januar 2017** geändert und neu gefasst.

Sie tritt mit diesem Tage in Kraft und hebt alle vorherigen Satzungen auf.

Für die Richtigkeit:

Konz-Könen, den 22. Januar 2017

Vorsitzende(r)

Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)

Schriftführer(in)